

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/3296 —**

**Liegenschaften der GUS-Streitkräfte in den neuen Bundesländern**

Aus dem sich vollziehenden Abzug der Armee-Einheiten der GUS aus den neuen Bundesländern ergeben sich eine Reihe von Fragen.

1. Verfügt die Bundesregierung über ein umfassendes Konzept der künftigen Nutzung der freiwerdenden Liegenschaften bzw. Immobilien?

Die Bundesregierung strebt eine schnellstmögliche Anschlußnutzung der von der Westgruppe der Truppen (WGT) freigegebenen Liegenschaften an.

Befinden sich solche Liegenschaften im Eigentum Dritter, werden sie unverzüglich an die Eigentümer zurückgegeben. Soweit die Liegenschaften gemäß Artikel 21 des Einigungsvertrages Eigentum des Bundes geworden sind, Rückübertragungsansprüche nach dieser Bestimmung oder nach dem Vermögensgesetz nicht bestehen oder angemeldet sind und die Liegenschaften zur Aufgabenerfüllung des Bundes nicht benötigt werden, ist die Bundesregierung um eine schnellstmögliche zivile Anschlußnutzung bemüht. Dies geschieht entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes grundsätzlich durch Verkauf. Dabei gewährt der Bund für eine Vielzahl insbesondere kommunaler Aufgabenbereiche erhebliche Preisnachlässe.

2. Inwieweit werden Vorstellungen über die künftige Nutzung mit den betroffenen Ländern und Kommunen abgestimmt?

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 9. Oktober 1992 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Vor einer Änderung der bisherigen militärischen Nutzung sind gemäß Nr. 12 der Protokollnotiz zum Einigungsvertrag die Länder zu hören. Die Interessen der betroffenen Gemeinden werden dabei berücksichtigt. Im übrigen ist die künftige Nutzung der Liegenschaften unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen aufgrund der Planungshoheit der Gemeinden an deren städtebauliche oder sonstige bauplanungsrechtliche Vorgaben gebunden.

3. Nach welchen Fristen können Kommunen über die Flächen verfügen?

Im Interesse der für Investoren nötigen Planungssicherheit sollen die Kommunen die Bauleitplanung zügig in Angriff nehmen. Insoweit gibt es keine Fristen.

Über Rückübertragungsansprüche von Kommunen gemäß Artikel 21 Abs. 3 des Einigungsvertrages wird schnellstmöglich im Wege der Zuordnung aufgrund des Vermögenszuordnungsgesetzes entschieden.

WGT-Flächen im Eigentum des Bundes werden bei Erwerbsinteresse der Kommunen schnellstmöglich überlassen.

4. In welcher Höhe werden schätzungsweise die Kosten für die Konversion der Flächen liegen?

Über die Höhe der Kosten eines „Konversionsprogramms“ für WGT-Flächen kann keine Aussage gemacht werden.

5. Wer wird diese Kosten tragen?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird hingewiesen.

6. Gibt es Vereinbarungen mit der GUS über eine Beteiligung an den Konversionsleistungen?

Nach Artikel 7 des Überleitungsabkommens vom 9. Oktober 1990 werden von der WGT verursachte Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung von Liegenschaften, z. B. Umweltschäden, mit den Erlösen aus der Verwertung der mit sowjetischen Mitteln finanzierten Investitionen verrechnet.